

**An das Gericht gem. Art. 6-1 EMRK**

**E**

Zustelladresse  
OG, III. ZK  
Klausstr. 4  
8008 Zürich

Martin Kraska

Zürich, den 05.10.2009

**überbracht:**

in re

**Nichtigkeitsbeschwerde/Kostenbeschwerde/Self-exyecuting-  
Völkerrecht-Beschwerde**

**Verfügung** Geschäft Nr. EB091213/U vom 10.08./**09.09.**2009, Audienzrichteramt, Bezirksgericht Zürich, mitwirkend wiederholt und fortgesetzt wegen völkerrechtlich verfahrensgarantiert strafrechtlich relevant schuldhaft strafbar vorsätzlichen Amtsmissbrauchs, vorsätzlich ungetreuer Amtsführung, vorsätzlicher Begünstigung und vorsätzlicher Verletzung von Self-Executing-Völkerrecht angezeigte/r & rückgriffsbeklagt abgelehnte/r, von Gesetzes wegen in Ausstand gesetzter Ersatzrichter Dr. R. Baechler & GS-in lic. iur. S. Schneider, kostenpflichtig CHF 150

**Verfügung** Geschäft: EB091213, EU/EB091213 vom 03.07.2009, Audienzrichteramt, Bezirksgericht Zürich, unterzeichnet vom wiederholt und fortgesetzt wegen völkerrechtlich verfahrensgarantiert strafrechtlich relevant schuldhaft strafbar vorsätzlichen Amtsmissbrauchs, vorsätzlich ungetreuer Amtsführung, vorsätzlicher Begünstigung und vorsätzlicher Verletzung von Self-Executing-Völkerrecht angezeigten, rückgriffsbeklagt abgelehnten Ersatzrichter, Dr. R. Baechler, kostenfrei

betr.

**unbestritten endgültig rechtskräftigen *Rechtsvorschlags/kein neues Vermögen/totale Bestreitung* vom 12.06.2009, 11:10AM, contra Zahlungsbefehl vom 04.06.2009 in Betreuung Nr. 125975, Betreibungsamt Zürich 6, von**

**Kraska** Martin gegen "Die Eidgenössische" Gesundheitskasse, Rechtsvorschlag/kein neues Vermögen (Betreibung Nr. 125975, Betreibungsamt Zürich 6, Zahlungsbefehl vom 04. Juni 2009)

rechtfertigen sich Wiederholung und Ergänzung innert Frist folgender

## A Anträge

1. Es sei die Verfügung Geschäft Nr. EB091213/U vom 10.08./**09.09.**2009, Audienzrichteramt, Bezirksgericht Zürich, mitwirkend wiederholt und fortgesetzt wegen völkerrechtlich verfahrensgarantiert strafrechtlich relevant schuldhaft strafbar vorsätzlichen Amtsmissbrauchs, vorsätzlich ungetreuer Amtsführung, vorsätzlicher Begünstigung und vorsätzlicher Verletzung von Self-Executing-Völkerrecht angezeigte/r & rückgriffsbeklagt abgelehnte/r, von Gesetzes wegen in Ausstand gesetzter Ersatzrichter Dr. R. Baechler & GS-in lic. iur. S. Schneider, kostenpflichtig CHF 150 und alle damit kausal zusammenhängenden Verfügungen, Beschlüsse, Urteile ex tunc sofort nichtig zu erklären und kosten- und entschädigungspflichtig zu Gunsten des IBf's unverzüglich aufzuheben.
2. Es sei auch die Verfügung Geschäft: EB091213, EU/EB091213 vom 03.07.2009, Audienzrichteramt, Bezirksgericht Zürich, unterzeichnet vom wiederholt und fortgesetzt wegen völkerrechtlich verfahrensgarantiert strafrechtlich relevant schuldhaft strafbar vorsätzlichen Amtsmissbrauchs, vorsätzlich ungetreuer Amtsführung, vorsätzlicher Begünstigung und vorsätzlicher Verletzung von Self-Executing-Völkerrecht angezeigten, rückgriffsbeklagt abgelehnten Ersatzrichter, Dr. R. Baechler, kostenfrei ex tunc sofort nichtig zu erklären und kosten- und entschädigungspflichtig zu Gunsten des IBf's unverzüglich aufzuheben.
3. Es sei *aufschiebende* Wirkung, *unentgeltlich* Prozessführung, *unentgeltlich* Prozessvertretung & den völkerrechtlich EMRK-verfahrensgarantiert *self-executing* rechtlichen Anspruch auf materielles und formelles Gehör des IBf's durch ein unabhängiges, unparteiisches, auf dem Gesetz beruhendes Gericht zu gewähren, welches innert nützlicher Frist auf billige Weise untersucht, *öffentlich beurteilt* und *öffentlich verkündet*.
4. Es sei alle vorbefassten RichterInnen von Gesetzes/Amtes wegen in unstreitigen Ausstand zu setzen; resp. haben sich setzen zu lassen.
5. Alle vorbefassten RichterInnen werden infolge unbestritten unwiderlegt nachgewiesener Befangenheit, Parteilichkeit und Feindschaft gegenüber dem Self-Executing-Völkerrecht, EMRK, CCPR, BV, IBf und Rechtsstaat selbstverständlich immer noch und wieder abgelehnt.
6. Es sei *restitutionam ad integrum quo ante* zu gewähren und zu gewährleisten.

## **B Begründung**

1. Der unbestritten endgültig rechtskräftige Rechtsvorschlags/kein neues Vermögen gem. Art. 265a SchKG/totale Bestreitung vom **12.06.2009, 11:10 AM**, contra Zahlungsbefehl vom 04.06.2009 in Betreuung Nr. 125975 Betreibungsamt Zürich 6, von Kraska Martin gegen "Die Eidgenössische" Gesundheitskasse, hinsichtlich Rechtsvorschlags/kein neues Vermögen (Betreibung Nr. 125975, Betreibungsamt Zürich 6, Zahlungsbefehl vom 04.06.2009) ist in fine unwiderlegt innert Frist erfolgt.
2. Unter Berücksichtigung von Art. 17 EMRK ist die Konvention nicht so auszulegen, als begründe sie für die Schweizer Eidgenossenschaft, "Die Eidgenössische" Gesundheitskasse“, oder Ersatzrichter Dr. R. Baechler & GS-in lic. iur. S. Schneider und vorbefassten OberrichterIn & BundesrichterIn das Recht, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung vorzunehmen, die darauf abzielt, die in der *ungekündigten* Konvention für Menschenrechte und Grundfreiheiten festgelegten Rechte und Freiheiten abzuschaffen oder sie stärker einzuschränken, als es in der Konvention vorgesehen ist.
3. Da es sich hierbei um von keiner Seite bestritten oder widerlegt unverjähr-, unverzicht- & unantastbares **Self-executing-Völkerrecht - erga omnes partes** - handelt, können weder der IBf, noch "Die Eidgenössische" Gesundheitskasse, die innerstaatlichen Ober- & BundesrichterIn noch der hochleistungskriminelle Dr. R. Baechler auf den geltend gemachten, **völkerrechtlich verfahrensgarantiert self-executing** unverjähr-, unverzicht- & unantastbar rechtlichen Anspruch auf materielles und formelles Gehör des IBf's verzichten; selbst dann nicht, wenn der IBf, "Die Eidgenössische" Gesundheitskasse, alle innerstaatlich vorbefassten Ober- & BundesrichterIn entgegen allen Anträgen des IBf's allenfalls verzichten; resp. verweigern wollten/sollten - **ius cogens**.
4. Demzufolge ist **völkerrechtlich verfahrensgarantiert self-executing zwingend** wie folgt gem. *Art. 265a SchKG* vorzugehen – **ius cogens**:
  5. 1 Erhebt der angebliche Schuldner wie vorliegend Rechtsvorschlag mit der Begründung, er sei nicht zu neuem Vermögen gekommen, so legt das Betreibungsamt den Rechtsvorschlag dem Richter des Betreibungsortes vor. Dieser hört die Parteien an und entscheidet endgültig.
  6. 2 Der Richter bewilligt den Rechtsvorschlag, wenn der Schuldner seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse darlegt und glaubhaft macht, dass er nicht zu neuem Vermögen gekommen ist.
  7. 3 Bewilligt der Richter den Rechtsvorschlag nicht, so stellt er den Umfang des neuen Vermögens fest (Art. 265 Abs. 2). Vermögenswerte Dritter, über die der Schuldner wirtschaftlich verfügt, kann der Richter pfändbar erklären, wenn das Recht des Dritten auf einer Handlung beruht, die der Schuldner in der dem Dritten erkennbaren Absicht vorgenommen hat, die Bildung neuen Vermögens zu vereiteln.
  8. 4 Der Schuldner und der Gläubiger können innert 20 Tagen nach der Eröffnung des Entscheides über den Rechtsvorschlag auf dem ordentlichen Prozessweg beim Richter des Betreibungsortes Klage auf Bestreitung oder Feststellung des neuen Vermögens einreichen. Der Prozess wird im beschleunigten Verfahren durchgeführt.

9. Demzufolge ist zusätzlich **völkerrechtlich verfahrensgarantiert self-executing zwingend** Art. 29 BV zu gewähren, zu gewährleisten und zu verwirklichen – **ius cogens**:
10. 1 Jede Person hat in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung sowie auf Beurteilung ohne Diskriminierung innert angemessener Frist.
11. 2 Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör.
12. 3 Jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, hat sie ausserdem Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand.
13. Art. 29a BV Jede Person hat bei Rechtsstreitigkeiten Anspruch auf Beurteilung durch eine richterliche Behörde. Bund und Kantone können durch Gesetz die richterliche Beurteilung in Ausnahmefällen ausschliessen.
14. Art. 30 BV 1 Jede Person, deren Sache in einem gerichtlichen Verfahren beurteilt werden muss, hat Anspruch auf ein durch Gesetz geschaffenes, zuständiges, unabhängiges und unparteiisches Gericht. Ausnahmegerichte sind untersagt.
15. 2 Jede Person, gegen die eine Zivilklage erhoben wird, hat Anspruch darauf, dass die Sache vom Gericht des Wohnsitzes beurteilt wird. Das Gesetz kann einen anderen Gerichtsstand vorsehen.
16. 3 Gerichtsverhandlung und Urteilsverkündung sind öffentlich. Das Gesetz kann Ausnahmen vorsehen.
17. Demzufolge ist Art. 6 EMRK („**pacta sunt servanda**“) und zusätzlich Art. 190 BV **völkerrechtlich verfahrensgarantiert self-executing zwingend massgebend** zu gewähren, zu gewährleisten und zu verwirklichen – **ius cogens**:
- 1) Jede Person hat ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen ... von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Das Urteil muss öffentlich verkündet werden...
- 3) Jede angeklagte Person hat mindestens folgende Rechte: sich selbst zu verteidigen, sich durch einen Verteidiger ihrer Wahl verteidigen zu lassen oder, falls ihr die Mittel zur Bezahlung fehlen, unentgeltlich den Beistand eines Verteidigers zu erhalten, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist.
18. Nichts anderes stellt auch die Publikation vom 20.07.2009<sup>1</sup> fest.
19. Kommt hinzu, dass die Beschwerdegegnerin das Konkordat über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe zur Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Ansprüche 1970 281. 22 verletzt, indem die Beschwerdegegnerin weder über ein gerichtliches Urteil mit

---

<sup>1</sup> **Heinz Aemisegger**, Zur Umsetzung der EMRK in der Schweiz, in: Jusletter 20. Juli 2009

Rechtsöffnungswirkung noch über eine gerichtlich bestätigte Rechtskraft-Bescheinigung verfügt.

20. Nur gem. Art. 268 ZGB (Geistesschwäche) in Verbindung mit Art. 269 ZGB (Geisteskrankheit) amtsunfähige und/oder wegen vorsätzlich völkerrechtlich verfahrensgarantiert strafrechtlich relevant schuldhaft strafbaren Amtsmisbrauchs, vorsätzlich ungetreuer Amtsführung, vorsätzlicher Begünstigung und vorsätzlicher Verletzung von Self-Executing-Völkerrecht strafverzeigte, innerstaatlich vorbefasste RichterInnen verlangen Verzicht; resp. Verweigerung auf völkerrechtlich verfahrensgarantiert unverzicht-, unantast- und unverjährbar rechtlich Anspruch auf materielles und formelles Gehör gemäss der Europäischen Konvention für Menschenrechte und Grundfreiheiten *EMRK* und Covenant of Civil and Political Rights *CCPR*.
21. Zusätzlich verletzt einmal mehr Ersatzrichter, Dr. R. Baechler alle einschlägigen Gesetzesartikel und Anstand betr. Ausstand/Ablehnung von Gesetzes/Amtes wegen wegen persönlicher Befangenheit, Parteilichkeit & Feindschaft gegenüber dem Self-Executing-Völkerrecht, Bundes-, Kantonsverfassung, Gesetz & IBf hinsichtlich wiederholt zur Anzeige gebrachten Verbrechen/Vergehen i.S. des Strafgesetzbuches, indem Ersatzrichter, Dr. R. Baechler, vor Erlass der ohnehin unzulässigen und unrechtmässigen Verfügung, ohne Rechtsmittelbelehrung, ohne Rechtsmittelfrist, wieder keine *Meldung* an die zuständigen Behörden veranlasst hat, obwohl Ersatzrichter Dr. R. Baechler schon deswegen vorliegenden Falls über keinerlei Kognitionsbefugnis verfügt.
22. Sie werden höflich um Genehmigen des Ausdrucks des Bedauerns ersucht, entgegen des vorsätzlichen Gesetzesbruchs und der vorsätzlichen Rechtsbeugung des Ersatzrichters & Akademikers, Dr. R. Baechler, den rechtlichen Anspruch auf **völkerrechtlich verfahrensgarantiert self-executing zwingend massgebendes Völkerrecht zu wiederholen, das völkerrechtlich verfahrensgarantiert self-executing zwingend massgebende Völkerrecht** gewährt, gewährleistet, verwirklicht und schliesslich gemäss Anträge vollumfänglich gutgeheissen zu bekommen.
23. Gemäss Interview des Bundesgerichtspräsidenten, Lorenz Meyer, in „NZZ am Sonntag“ vom 4. Januar 2009, S.8 „entscheiden die Stimmbürger, ob die Schweiz einer internationalen Vereinbarung wie der Europäischen Menschenrechtskonvention beitrifft oder nicht. Insofern geht das Volksrecht vor. ... Wenn das Land aber einmal beigetreten ist, dann hat das Bundesgericht die Aufgabe, diese Vereinbarung durchzusetzen. ... Wir haben einen Verfassungsauftrag und wollen diesen selbstbewusst und vollumfänglich wahrnehmen. ... Es ist eine der wichtigsten Aufgaben der Justiz, die Hierarchie der Normen durchzusetzen. ... Wir sind zuständig dafür, dass derjenige recht erhält, der nach dem Gesetz recht hat. ... Und das ist oftmals ein Schwacher oder ein Angehöriger einer Minderheit.“
24. Dem Wunsch der illegalen Verfügung Geschäft: EB091213-EU/EB091213 vom 03.07.2009 kann, beklagenswerterweise *ohne* Gesetz, *ohne* Rechts- & *ohne* Rechtsmittelbelehrung, leider nicht entsprochen werden, weil die gesetzwidrige Einrede des wiederholt angezeigten fehlbaren Dr. R. Baechler hinsichtlich behaupteten, angeblichen Entstehungszeitpunktes einer Forderung keinerlei Einschränkung oder Ausserkraftsetzung des Bundesgesetzesrechts gem. Art. 265a ff SchKG betr. **unbestritten endgültig rechtsgültigen** Rechtsvorschlages/kein neues Vermögen/totale Bestreitung vom **12.06.2009, 11:10am** des IBf's enthält.

25. Umso verwerflicher ist die strafrechtlich relevant schuldhaft strafbar amtsmissbräuchliche Drohung des wiederholt und fortgesetzt angezeigten Dr. R. Baechler, vorsätzlich amtsmissbräuchlich, ohne gesetzliche Grundlage, wider besseren Wissens, die unbestritten innert Frist rechtsgültig erfolgte Einrede des IBf's *kein neues Vermögen* unzulässig zu erklären als auch in der Folge der Rechtsvorschlag kein Hindernis für eine allfällige Fortsetzung der Betreuung darstellte, indem der hiermit gem. § 21 StPO von Völkerrechts/Amtes wegen strafrechtlich zu verfolgende angezeigte Dr. R. Baechler den völkerrechtlich verfahrensgarantiert *self-executing unantast-, unverzicht- & unverjährbar rechtlichen* Anspruch auf materielles und formelles Gehör des IBf's vorsätzlich böswillig verletzt und die Minimalanforderungen eines Rechtsstaates betr. Untersuchungs-, Inkorporations-, öffentliche Beurteilungs-, öffentliche Verkündungs-, Wiedergutmachungs- & Präventionspflicht schlechterdings einmal mehr wie bisher fortgesetzt systematisch verletzt.
26. In Tat und Wahrheit entbehrt auch diese illegale Verfügung vom 03.07.2009 des strafverzeigten Dr. R. Baechler weder Rechts- noch Rechtsmittelbelehrung und verletzt vorsätzlich somit auch Art. 18-1 KV, wonach jede Person vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen Anspruch auf rasche und wohlfeile Erledigung des Verfahrens hat & darüber hinaus auch Art. 18-2 KV, wonach die Parteien Anspruch auf einen begründeten Entscheid mit Rechtsmittelbelehrung haben.
27. Gem. Art. 49 BGG darf eine mangelhaft eröffnete Verfügung ohnehin keine Nachteile für den IBf nach sich ziehen und muss von Amtes wegen aufgehoben werden.
28. Prozessentschädigung steht dem obsiegenden IBf zu, wohingegen keinem Gemeinwesen solche zuzusprechen ist.
29. Die illegalen Verfügungen Geschäft: EB091213-EU/EB091213 vom 03.07.2009 und Geschäft Nr. EB091213/U vom 10.08.2009 entbehren jeglicher gesetzlicher Grundlage und verletzen unantast-, unverzicht- & unverjährbar verfahrensgarantiertes Self-executing-Völkerrecht, EMRK etc., indem der völkerrechtlich verfahrensgarantiert self-executing rechtliche Anspruch auf materielles und formelles Gehör des IBf's in totaler Geheimjustiz wiederholt und fortgesetzt amtsmissbräuchlich in ungetreuer Amtsausübung begünstigend wider besseres Wissen - wie immer - in totaler Geheimjustiz - einmal mehr konsequent - verletzt wird.
30. Aufgrund vorherrschenden Staatsterrorismus durch die Zürcher Todesdirektion – Dr. iur. **Peter Wiederkehr**, Prof. Dr. **Ernst Buschor**, **Verena Diener** & Dr. iur. **Thomas Heiniger** - mit über 5000 ermordeten, meist jungen SchweizerInnen und FOLGEN, ist gerichtsnotorisch bekannt finanzielles Einkommen des IBf's untersagt worden und rechtfertigt selbstverständlich wie bisher unverändert auch Antrag 4 - **eo ipso loquitur**.
31. Das Fehlverhalten von Dr. R. Baechler ist besonders *niederträchtig & böswillig* zu beurteilen, nachdem er auch in diesem Verfahren vorgängig auf sein einseitig begabtes, ungesetzliches Wahrnehmungsdefizit mit Rechtsvorkehr vom 27.07.2009 des IBf's ausdrücklich hingewiesen worden ist.
32. Prozessentschädigung steht dem obsiegenden IBf zu, wohingegen dem Gemeinwesen keine solche zuzusprechen ist.

33. Bekanntlich stehen RichterInnen auch gemäss NZZ Samstag/Sonntag, 15./16.11. 2008 Nr. 268 S. 18 Urteil 9C\_116/2008 vom 20.10.2008, BGer, nicht über dem Gesetz.
34. Schliesslich macht der IBf lediglich aber immerhin völkerrechtlich *self-executing* verfahrensgarantiert rechtlichen Anspruch auf materielles und formelles Gehör gestützt auf EMRK, IPBPR, BV & Gesetz hinsichtlich auch unter anderem unentgeltlicher Prozessvertretung und Prozessführung geltend.
35. Die sich über Seiten hinziehende, pseudojuristische Rabulistik des beklagenswert einseitig begabten Vorrichters und promovierten Akademikers vermag mit Beweismitteln gem. ZGB Art. 8 & 9 den unwiderlegt nachgewiesenen **Rechtsvorschlag/kein neues Vermögen/partielle Prozessunfähigkeit** des IBf's & juristischen Laien in keiner Weise zu widerlegen und beschränkt sich wirr & weitschweifig mit überspitzten Formalismen, haltlosen Behauptungen, Spekulationen & gesetzlosen Unterstellungen.
36. Die unwiderlegt gerichtsnotorisch nachgewiesenen partielle Prozessunfähigkeit des IBf's rechtfertigt seinen *unverzicht-, unantast- & unverjährbar* rechtlichen Anspruch auf materielles und formelles Gehör gestützt auf EMRK, IPBPR, BV & Gesetz hinsichtlich unter anderem *unentgeltlicher* Prozessvertretung und Prozessführung.
37. Indem alle national vorbefassten VorrichterInnen den *unverzicht-, unantast- & unverjährbar* rechtlichen Anspruch auf materielles und formelles Gehör gestützt auf EMRK, IPBPR, BV & Gesetz hinsichtlich unter anderem *unentgeltlicher* Prozessvertretung und Prozessführung verweigern, setzen die Vorrichter - vorsätzlich wider besseren Wissens - einen Nichtigkeitsgrund und begehen zusätzlich völkerrechtlich officialdeliktisch strafrechtlich relevant schuldhaft *self-executing* strafbar den vollendeten Tatbestand des dringenden Verdachts des Amtsmissbrauchs, der ungetreuen Amtsführung, der Begünstigung, der Unterdrückung von Beweismitteln im gerichtlichen Verfahren, der Rechtsverzögerung, Rechtsverweigerung und der Verletzung von *Self-executing* Völkerrecht, EMRK, BV & Gesetz gegenüber dem eigenen Rechtsstaat und IBf, was einmal mehr dessen Ablehnung und Ausstand begründet und rechtfertigt.
38. Der Anspruch auf *unentgeltliche* Prozessführung und *unentgeltliche* Prozessvertretung ist völkerrechtlich verfahrensgarantiert *self-executing* und rechtsgenügend ausgewiesen.
39. Indem die völkerrechtlich officialdeliktisch strafrechtlich relevant schuldhaft wegen Amtsmissbrauchs, Befangenheit, Parteilichkeit & Feindschaft strafbar abgelehnten Vorrichter keine Gutheissung der Gesuche des IBf's um *unentgeltliche Prozessführung, um unentgeltliche Prozessvertretung und Zugang zu einem vorhandenen Rechtsmittel gem. EMRK Art. 6-1* im Sinne der Anträge der Zivilklage allenfalls an die zuständige Stelle von Amtes wegen gem. GVG-ZH § 194-2 vorgenommen haben, haben die hiermit zur Anzeige gebrachten Vorrichter vorsätzlich zusätzlich nach kantonaler ZPO und Bundesrecht einen Nichtigkeitsgrund begründet und gesetzt.
40. Der IBf erlaubt sich Zirkulationsbeschluss Geschäft Nr. CB060020/U vom 08.02. 2006, 3. Abteilung als untere kantonale Aufsichtsbehörde über Betreibungsämter, BGZ, mitwirkend BRin lic.iur. Schorta Tomio als Vorsitzende i.V., Dr. Bühler, Ersatz-

richter lic.iur. Niklaus Bannwart & GS lic.iur. Mikkonen, 100% kostenpflichtig CHF 377, ins Recht zu legen, wonach: Zitat:

„... wegen partieller Prozessunfähigkeit des Beschwerdeführers nicht mehr [auf Eingaben] einzutreten, ...“, - Beilage w,

weshalb zur **gehörigen Führung** dieses Prozesses, auch unentgeltlich, es offensichtlich eines Rechtsbeistandes bedarf.

41. Gem. § 281 ZPO kann gegen Endentscheide Nichtigkeitsbeschwerde erhoben werden, wenn geltend gemacht wird, der angefochtene Entscheid beruhe zum Nachteil des Nichtigkeitsklägers 1. auf der Verletzung eines wesentlichen Verfahrensgrundsatzes. Indem die Klage nicht zugelassen wird, droht ein nicht leicht wieder gutzumachender Nachteil für den Kläger und verursacht einen bedeutenden Aufwand an Zeit und Kosten für ein weitläufiges Verfahren und begründet einen weiteren Nichtigkeitsgrund.
42. Indem der partiell prozessunfähig erklärte Kläger als Handlungsunfähiger im Prozess nicht gehörig vertreten war, ist ein weiterer Nichtigkeitsgrund gegeben.
43. Im Zivilverfahren sind als *Rechtsmittelvoraussetzungen* sowohl die Berufung als auch der Rekurs etc. gegeben. Indem die angefochtene Erledigungsverfügung mit mangelhafter Rechtsmittelbelehrung der Nichtigkeitsbeschwerde eröffnet worden ist und dadurch für den Kläger keine Nachteile bewirken darf (Art. 49 BGG), ist ein weiterer Nichtigkeitsgrund *ex tunc* gegeben.
44. Indem das Gericht wiederum in totaler Geheimjustiz die Verfügung/Beschluss erlassen hat, wird bereits der völkerrechtlich verfahrensgarantiert *self-executing* rechtliche Anspruch auf materielles und formelles Gehör des Klägers durch ein unabhängiges, unparteiisches, auf dem Gesetz & Art. 6-1 EMRK beruhendes Gericht, welches innert nützlicher Frist, auf billige Weise untersucht, öffentlich beurteilt und öffentlich verkündet, vorsätzlich wider besseres Wissen völkerrechtlich officialdeliktisch strafrechtlich relevant schuldhaft strafbar amtsmissbräuchlich verletzt.
45. Gem. § 281 ZPO kann gegen Endentscheide Nichtigkeitsbeschwerde erhoben werden, wenn geltend gemacht wird, der angefochtene Entscheid beruhe zum Nachteil des Nichtigkeitsklägers, 2. auf einer aktenwidrigen oder willkürlichen tatsächlichen Annahme. Indem die Vorinstanz akten- & tatsachenwidrig angenommen hat, die zivilrechtlich beklagte Schuldnerin sei entweder Leistungsversicherer, Leistungserbringerin oder beides, begründet das Gericht wieder einen Nichtigkeitsgrund.
46. Gem. § 281 ZPO kann gegen Endentscheide Nichtigkeitsbeschwerde erhoben werden, wenn geltend gemacht wird, der angefochtene Entscheid beruhe zum Nachteil des Nichtigkeitsklägers 3. auf einer Verletzung klaren materiellen Rechts. Indem die Vorinstanz feststellt, angeblich spiele der Zeitpunkt der Entstehung einer Forderung eine rechtliche Rolle, wird nochmals ein Nichtigkeitsgrund gesetzt, indem kein Richter über dem Gesetz steht, NZZ Samstag/Sonntag, 15./16.11.2008 Nr. 268 S. 18.
47. Ausserdem ist Vormerk zu nehmen, dass die Begründung auch die angefochtenen Verfügungen/Beschlüsse sowohl im Einzelnen als auch in seiner Gesamtheit strafrechtlich relevant schuldhaft strafbar vorsätzlich amtsmissbräuchlich in ungetreuer Amtsführung ergangen, vollumfänglich bestritten wird.

48. Gem. § 84-1 ZPO wird Parteien, denen die Mittel fehlen, um neben dem Lebensunterhalt für sich und ihre Familie die Gerichtskosten aufzubringen, auf Gesuch die unentgeltliche Prozessführung bewilligt, sofern der Prozess nicht als aussichtslos erscheint.
49. Rügen wegen Verletzung von Self-executing-Völkerrecht sind kostenlos.
50. Gem. § 84-2 ZPO kann das Gericht vom Gesuchsteller Ausweise verlangen, ihn über seine Verhältnisse sowie seine Angriffs- und Verteidigungsmittel einvernehmen und auch den Prozessgegner anhören.
51. Unabhängig davon wird ausserdem zusätzlich mit Beweismittel gem. ZGB Art. 8 & 9 die finanzielle Mittellosigkeit des IBf's mit Verlustschein VS-NR: 25440 vom 03.11.2008 in Betreuung Nr. 109587, Betreibungsamt Zürich 6, und Verlustschein VS-NR: 25442 vom 04.11.2008 in Betreuung Nr. 109588, Betreibungsamt Zürich 6, einmal mehr und weiterhin gerichtsnotorisch bekannt und unwidersprochen glaubhaft nachgewiesen, - Beilagen.
52. Gem. § 85-1 ZPO befreit die unentgeltliche Prozessführung die Partei von der Pflicht zur Bezahlung der Gerichtskosten und zur Leistung von Kautionen und Barvorschüssen.
53. Gem. § 87 ZPO wird auf besonderes Gesuch, auch ohne Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung, unter den Voraussetzungen von § 84 ein unentgeltlicher Rechtsvertreter bestellt, falls die Partei für die gehörige Führung des Prozesses eines solchen bedarf.
54. Die vorbefassten, offensichtlich einseitig begabte promovierten Oberrichter Dr. iur. H. A. Müller, Vorsitzender, Dr. iur. H. Schmid, Dr. iur. J. Zürcher & GS lic. iur. Matthias Nägeli et al. haben die mit Beweismittel gem. ZGB Art. 8 & 9 hinsichtlich FK/Zirkulationsbeschluss Geschäft Nr. CB 060020/U vom 08.02. 2006, 3. Abteilung als untere kantonale Aufsichtsbehörde über Betreibungsämter, BGZ, glaubhaft nachgewiesene „**partielle Prozessunfähigkeit**“ des IBf's weder widerlegt noch begründet, dass der IBf ohne unentgeltlicher Rechtsbeistand seine Rechtssache **gehörig zu vertreten** in der Lage sein soll.
55. Über Antrag 4 ist **sofort zu entscheiden**, insbesondere nicht, wenn Antrag 4 zu Beginn des Zivilverfahrens wie vorliegend erfolgreich gestellt wurde, erst mit dem Endentscheid.
56. Aufgrund vorherrschenden Staatsterrorismus durch das Schweizer Bundesgericht, vertreten durch **Merkli Thomas et al.**, Staatsterrorist und Bundesrichter, die Zürcher Todesdirektion - **Peter Wiederkehr, Ernst Buschor, Verena Diener & Thomas Heiniger** - mit über 5000 ermordeten, meist jungen SchweizerInnen und FOLGEN, ist - gerichtsnotorisch bekannt - finanzielles Einkommen des IBf's untersagt worden und rechtfertigt selbstverständlich wie bisher unverändert auch Antrag 1 - **eo ipso loquitur** -, - Beilage.
57. Den Vorrichtern ist gem. Art. 17 i.V.m. 18 EMRK ausdrücklich - **ius cogens** - untersagt, die EMRK zu benutzen, diese weitergehend zu beschränken oder Ausserkraft zu setzen, als in der EMRK vorgesehen ist, weshalb sich alle Vorrichter **vorsätzlich**

völkerrechtlich officialdeliktisch verfahrensgarantiert self-executing strafbar gemacht haben, indem sie den rechtlichen Anspruch auf formelles und materielles Gehör des IBf's systematisch und in Geheimjustiz beschränkt & ausser Kraft gesetzt haben.

58. In unüberwindbarem Widerspruch zum *Self-executing*-Völkerrecht steht Art. 14 VG, wonach für von Bundesrichter begangene Delikte im Zusammenhang mit ihrer amtlichen Tätigkeit für eine Strafverfolgung in jedem Fall die Zustimmung der Bundesversammlung erforderlich ist, was klar und deutlich ein völkerrechtswidriges Strafverfolgungsprivileg bedeutet.
59. Gem. Art. 2-1 BGG ist das Bundesgericht in seiner Recht sprechenden Tätigkeit unabhängig und nur dem Recht verpflichtet. Seine Entscheide können gem. Art. 2-2 BGG nur von ihm selbst nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben oder geändert werden. *Self-Executing*-Völkerrecht ist davon nicht ausgenommen

#### **Ausstandsgründe (Art. 34-1 BGG):**

Richter, Richterinnen, Gerichtsschreiber und Gerichtsschreiberinnen (Gerichtspersonen) treten in Ausstand, wenn sie:

- in der Sache ein **persönliches** Interesse haben;
- in einer anderen Stellung, insbesondere als Mitglied einer Behörde, als Rechtsberater oder Rechtsberaterin einer Partei, als sachverständige Person oder als Zeuge beziehungsweise Zeugin, in der gleichen Sache tätig waren;
- aus anderen Gründen, insbesondere wegen **Rückgriffklagebedrohtheit**, wegen besonderer Freundschaft oder persönlicher Feindschaft mit einer Partei, oder ihrem Vertreter beziehungsweise ihrer Vertreterin, befangen sein könnten.

Indem alle vorgenannt vorbefassten Bundes- & Zürcher RichterInnen den völkerrechtlich *self-executing* Anspruch auf materielles und formelles Gehör des IBf's auf ein Gericht gem. EMRK Art. 6-1 systematisch konsequent seit Jahren vorsätzlich strafrechtlich relevant schuldhaft strafbar in jeder Beziehung in Geheimjustiz wider Besseres Wissen verweigern, ist das Gesuch um Ausstand rechtlich hinreichend begründet.

#### **Art. 35-1 BGG Mitteilungspflicht:**

Trifft wie vorliegenden Falls bei einer Gerichtsperson ein oder mehrere Ausstandsgründe zu, so hat sie dies rechtzeitig dem Abteilungspräsidenten oder der Abteilungspräsidentin mitzuteilen.

Indem alle vorgenannten & alle vorbefassten Dr. R. Baechler, Bundes- & Zürcher Richterinnen den völkerrechtlich *self-executing* Anspruch auf materielles und formelles Gehör des IBf's auf ein Gericht gem. EMRK Art. 6-1 systematisch konsequent seit Jahren vorsätzlich strafrechtlich relevant schuldhaft strafbar in jeder Beziehung in Geheimjustiz wider besseres Wissen verweigert und bis dato aufgrund vorliegender Akten nie Mitteilung ans Abteilungspräsidium oder in kantonaler Analogie er-

stattet haben, ist das Gesuch um Ausstand rechtlich einmal mehr hinreichend begründet.

Wurde von allen VorrichterInnen verletzt.

#### Art. 37-1 BGG Entscheid

Bestreitet die Gerichtsperson, deren Ausstand verlangt wird, oder ein Richter beziehungsweise eine Richterin der Abteilung den Ausstandsgrund, so entscheidet die Abteilung unter Ausschluß der betroffenen Gerichtsperson über den Ausstand.

<sup>2</sup> Über die Ausstandsfrage kann ohne Anhörung der Gegenpartei entschieden werden.

<sup>3</sup> Sollte der Ausstand von so vielen Richtern und Richterinnen verlangt werden, daß keine gültige Verhandlung stattfinden kann, so bezeichnet der Präsident beziehungsweise die Präsidentin des Bundesgerichts durch das Los aus der Zahl der Obergerichtspräsidenten und -präsidentinnen der in der Sache nicht beteiligten Kantone so viele außerordentliche nebenamtliche Richter und Richterinnen, als erforderlich sind, um die Ausstandsfrage und nötigenfalls die Hauptsache selbst beurteilen zu können.

Wurde von allen VorrichterInnen verletzt.

#### Art. 64-1 BGG Unentgeltliche Rechtspflege

Das Bundesgericht befreit eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, auf Antrag von der Bezahlung der Gerichtskosten und von der Sicherstellung der Parteientschädigung, sofern ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint.

<sup>2</sup> Wenn es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, bestellt das Bundesgericht der Partei einen Anwalt oder eine Anwältin. Der Anwalt oder die Anwältin hat Anspruch auf eine angemessene Entschädigung aus der Gerichtskasse, soweit der Aufwand für die Vertretung nicht aus einer zugesprochenen Parteientschädigung gedeckt werden kann.

<sup>3</sup> Über das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege entscheidet die Abteilung in der Besetzung mit drei Richtern oder Richterinnen. Vorbehalten bleiben Fälle, die im vereinfachten Verfahren nach Artikel 108 behandelt werden. Der Instruktionsrichter oder die Instruktionsrichterin kann die unentgeltliche Rechtspflege selbst gewähren, wenn keine Zweifel bestehen, daß die Voraussetzungen erfüllt sind.

<sup>4</sup> Die Partei hat der Gerichtskasse Ersatz zu leisten, wenn sie später dazu in der Lage ist.

Wurde von allen VorrichterInnen verletzt.

#### Art. 56-1 BGG Anwesenheit der Parteien und Urkundeneinsicht

Die Parteien sind berechtigt, der Beweiserhebung beizuwohnen und in die vorgelegten Urkunden Einsicht zu nehmen. <sup>2</sup> Wo es zur Wahrung überwiegender öffentlicher oder privater Interessen notwendig ist, nimmt das Gericht von einem Beweismittel unter Ausschluß der Parteien oder der Gegenparteien Kenntnis. <sup>3</sup> Will das Gericht in diesem Fall auf das Beweismittel zum Nachteil einer Partei abstellen, so muß es ihr den für die Sache wesentlichen Inhalt desselben mitteilen und ihr außerdem Gelegenheit geben, sich zu äußern und Gegenbeweismittel zu bezeichnen.

Wurde von allen VorrichterInnen verletzt.

#### Art. 64-1 BGG Unentgeltliche Rechtspflege

Das Bundesgericht befreit eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, auf Antrag von der Bezahlung der Gerichtskosten und von der Sicherstellung der Parteienschädigung, sofern ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint.

<sup>2</sup> Wenn es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, bestellt das Bundesgericht der Partei einen Anwalt oder eine Anwältin. Der Anwalt oder die Anwältin hat Anspruch auf eine angemessene Entschädigung aus der Gerichtskasse, soweit der Aufwand für die Vertretung nicht aus einer zugesprochenen Parteienschädigung gedeckt werden kann.

<sup>3</sup> Über das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege entscheidet die Abteilung in der Besetzung mit drei Richtern oder Richterinnen. Vorbehalten bleiben Fälle, die im vereinfachten Verfahren nach Artikel 108 behandelt werden. Der Instruktionsrichter oder die Instruktionsrichterin kann die unentgeltliche Rechtspflege selbst gewähren, wenn keine Zweifel bestehen, daß die Voraussetzungen erfüllt sind.

<sup>4</sup> Die Partei hat der Gerichtskasse Ersatz zu leisten, wenn sie später dazu in der Lage ist.

Wurde von allen VorrichterInnen verletzt.

#### Art. 105-1 BGG Maßgebender Sachverhalt

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat.

<sup>2</sup> Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Artikel 95 beruht.

Indem alle vorgenannt vorbefassten Bundes- & Zürcher Richterinnen den völkerrechtlich *self-executing* rechtliche Anspruch auf materielles und formelles Gehör des IBf's und auf ein Gericht gem. EMRK Art. 6-1 systematisch konsequent seit Jahren vorsätzlich wider Besseres Wissen strafrechtlich relevant schuldhaft strafbar in jeder Beziehung in Geheimjustiz verweigern und bis dato aufgrund vorliegender Akten nie *unentgeltliche Prozessführung/Vertretung etc.* gerichtlich weder untersucht noch öffentlich beurteilt haben, sind a. Bundesrecht, b. Völkerrecht & c. kantonale verfassungsmäßige Rechte in Serie kumulativ gravierend verletzt und vorinstanzlich allfällig behauptete Sachverhalte können ohne Untersuchung und ohne völkerrechtlich zwingende Beurteilung gem. EMRK Art. 6-1 etc. in Verbindung mit völkerrechtlichem Anspruch auf Minimalanforderungen<sup>2</sup> im Sinne der **Inkorporations-, Rechtsmittel-, Untersuchungs-, öffentliche Beurteilungs- öffentliche Verkündungs-, Sanktionierungs-, Wiedergutmachungs- & Präventionspflicht** rechtlich gar keine festgestellt worden sein.

Gem. § 95-1 GVG ist ein Richter, Geschworener, Untersuchungs- und Anklagebeamter, Kanzleibeamter oder Friedensrichter ist von der Ausübung seines Amtes **ausgeschlossen** in eigener Sache, wenn er oder eine dieser Personen mit einer Rückgriffsklage zu rechnen hat.

Der wiederholt und fortgesetzt zur Anzeige gebrachte Vorrichter hat bei vorliegendem Ausschlussgrund sich von Amtes wegen der Ausübung eines Amtes zu enthalten; d.h., er darf keine Amtshandlungen vornehmen (ZR 89 Nr. 55 E. 4, 93 Nr. 22 E. 5): **Der Ausstand muss von keiner Partei verlangt werden.**

---

<sup>2</sup> **Universeller Menschenrechtsschutz**, Walter Kälin/Jörg Künzli, ISBN 3-7190-2459-8, 2005, II. Innerstaatliche Durchsetzung der Menschenrechte, 1. Überblick, S.176 ff

Es genügen demzufolge bereits alle schon zuvor wiederholt durch VorrichterInnen begangenen Straftatbestände für die gesetzliche Enthaltung der Ausübung eines Amtes im hängigen Verfahren auch ohne Antrag einer Partei.

Somit haben die VorrichterInnen sich vorsätzlich amtsmissbräuchlich in ungetreuer Amtsführung begünstigend ohne gesetzliche Kognitionsbefugnis Amtsanmassung zu Schulden kommen lassen.

Gem. § 102-1 GVG haben die Parteien nicht ausdrücklich auf den Ausstand verzichtet, wodurch das Verfahren vor einem ausgeschlossenen oder mit Erfolg abgelehnten Justizbeamten und jeder Entscheid, an welchem er teilgenommen hat, anfechtbar ist. Bei Ablehnung wirkt die Anfechtbarkeit jedoch erst von der Stellung des Begehrens an. Die Anfechtung erfolgt auf dem Rechtsmittelweg.

Somit führt ein weiterer Nichtigkeitsgrund zur Aufhebung des angefochtenen Entscheides.

Gem. § 102-2 haben die VorrichterInnen ihre Meldepflicht im Sinne von § 97 GVG verletzt, wobei der Ablehnungsgrund erst nach Eröffnung des Endentscheids entdeckt wurde, weshalb der zur Ablehnung Berechtigte die Aufhebung des Entscheids auf dem Rechtsmittelweg verlangt.

Die Tatsache, dass der Vorrichter auf Grund seines gesetzesbrecherischen Verhaltens wiederholt und fortgesetzt strafverzeigt worden sind, haben die VorrichterInnen mit Rückgriffsklagen zu rechnen auch schon zu einem Zeitpunkt, bevor eine Partei solche eingereicht haben, weshalb die VorrichterInnen gesetzlich von der Ausübung ihres Amtes – meldepflichtig - zwingend und a priori – ex tunc ausgeschlossen sind.

Den Vorrichtern ist gem. Art. 17 i.V.m. 18 EMRK ausdrücklich - **ius cogens** - untersagt, die EMRK zu benutzen, diese weitergehend zu beschränken oder Ausserkraft zu setzen, als in der EMRK vorgesehen ist, weshalb sich alle Vorrichter **vorsätzlich** völkerrechtlich officialdeliktisch verfahrensgarantiert self-executing strafbar gemacht haben, indem sie den rechtlichen Anspruch auf formelles und materielles Gehör des IBf's systematisch in Geheimjustiz amtsmissbräuchlich vorsätzlich mit Vehemenz ausser Kraft gesetzt haben.

### **Verletzung der EMRK im Besonderen**

1. Bei der angeblichen Forderung des Zahlungsbefehls handelt es sich um zivilrechtlich zu beurteilende Ansprüche oder Verpflichtungen unter Schutz der EMRK-Verfahrensgarantien.
2. Der erfolgte Rechtsvorschlag des IBf's contra den Zahlungsbefehl, die Feststellung kein neues Vermögen gestützt auf Art. 265a-1 SchKG und die totale Bestreitungen wurde unwidersprochen nachgewiesen rechtsgültig erhoben.
3. Mit der Begründung, der IBf sei nicht zu neuem Vermögen gekommen, legt das Betreibungsamt den Rechtsvorschlag dem Richter des Betreibungsortes vor.

4. Der Richter hört die Parteien an und entscheidet endgültig.
5. Gem. Art. 265a-2 SchKG bewilligt der Richter den Rechtsvorschlag, wenn der angebliche Schuldner und IBf seine Einkommens- & Vermögensverhältnisse darlegt und glaubhaft macht, dass er nicht zu neuem Vermögen gekommen ist.
6. Gem. Art. 265a-3 SchKG stellt der Richter den Umfang des allenfalls neuen Vermögens fest (Art. 265-2 SchKG), wenn der Richter den Rechtsvorschlag nicht bewilligt.
7. Etwas anderes steht im SchKG nicht; insbesondere findet sich kein Gesetz, wonach der Zeitpunkt der Entstehung einer angeblichen Forderung den Art. 265a-1 ff SchKG einschränken oder aufheben würde.
8. Mit allen Eingaben des IBf's wurde Rechts- & Rechtsmittelbelehrung hinsichtlich gesetzlicher Beschränkung und/oder Außerkraftsetzung des rechtlichen Anspruchs auf materielles und formelles Gehör durch den behaupteten Zeitpunkt eines Konkurses; Zitat: „Ein solcher Rechtsvorschlag ist nur zulässig, wenn die betriebene Forderung vor der Konkurseröffnung entstanden ist.“ erneut ersucht und als vorsätzliche Fehlinterpretation und Fehlanwendung auch anlässlich von Verhandlungen, so am 17.04.2008, wiederholt und fortgesetzt gerügt,
9. Gem. S. 3 Ziff. 1 der Verfügung vom 05.12.2008 ff betr. Verweigerung der Bewilligung des Rechtsvorschlags mit der Begründung „wegen fehlenden neuen Vermögens in Betreibungen Nr. 121940 wurde keine Untersuchung, keine öffentliche noch nicht-öffentliche Beratung weder eine öffentliche noch eine nichtöffentliche Urteilsverkündung noch eine gesetzliche Beschränkung und/oder Ausserkraftsetzung des rechtlichen Anspruchs auf formelles & materielles Gehör des IBf's durch einen willkürlich bestimmten, angeblichen Zeitpunkt hinsichtlich rechtlichen Anspruchs auf materielles & formelles Gehör gesetzlich begründet.
10. Kein Staat kann in vorliegendem Fall der Verweigerung des unverjähr-, unverzicht- & unantastbar verfahrensgarantiert self-executing rechtlichen Anspruchs auf formelles und materielles Gehör mit der Unabhängigkeit der Justiz oder mit dem Hinweis, die Gerichte seien an Beschlüsse des Gesetzgebers oder Sekundärliteratur etc. gebunden, eine Menschenrechtsverletzung rechtfertigen<sup>3</sup>.
11. Noch viel weniger ohne Gesetz.
12. Indem BGZH, OGZH und BGer auf alle Anträge des IBf's in Geheimjustiz kostenpflichtig vorsätzlich wider besseres Wissen nicht eintraten, wurde EMRK Art. 6-1/2 i.V.m. 6-3 lit. c verletzt, weil dem self-executing rechtlichen Anspruch auf formelles und materielles Gehör des IBf's und juristischen Laien in keiner Weise Genüge getan, die Rechtsvorschläge mit der Begründung kein neues Vermögen von keinem Gericht weder untersucht noch beurteilt und der Anspruch, falls Mittel zur Bezahlung infolge Pfändungen fehlen, unentgeltlich Beistand eines Verteidigers zu erhalten, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist, vollständig & fortwährend systematisch verweigert wurde - somit alle Anträge für die völkerrechtlich verfahrensgaran-

---

<sup>3</sup> In diesem Sinne anerkennt BGer, dass die Regel von Art. 191 BV, wonach Bundesgesetze für alle Gerichte massgebend sind, d.h. auch im Fall einer Verfassungswidrigkeit angewandt werden müssen, im Verhältnis zu internationalen Menschenrechtsgarantien nicht gilt und deshalb die EMRK einem menschenrechtswidrigen Bundesgesetz vorgeht. Siehe Entscheid BGer 122 II 485.

tiert national wirksame self-executing Inkorporations-, Rechtsmittel-, Untersuchungs-, Öffentlichkeits-, Wiedergutmachungs- & Präventions-Pflicht im Rahmen der beantragten restitutionis ad integrum quo ante national unwirksam blieben.

13. Hiermit werden Verletzungen der EMRK-Verfahrensgarantien gerügt, durch welche der verfahrensgarantiert self-executing rechtliche Anspruch auf formelles und materielles Gehör gegenüber dem IBf vollkommen verweigert wird und somit zusätzlich auch Art. 7, 8, 13, 14 & 17 EMRK etc. verletzt werden. Der Schutz der Verfahrensgarantien hinsichtlich Art. 17 EMRK ist zusätzlich beschränkt; resp. abgeschafft, indem die RichterInnen vorsätzlich wider besseres Wissen darauf hinzielen, die EMRK dadurch gegenüber dem IBf vollends ausser Kraft setzen, indem sie Tätigkeiten und Handlungen vollziehen, welche den unantast-, unverzicht- & unverjährbaren Kerngehalt der Grundrechte und Freiheiten - ius cogens - einschränken oder abschaffen, was für die Schweiz mit Staatsvertrag seit 28.11.1974 völkerrechtlich im Sinne von Art. 17 EMRK unmissverständlich expressis verbis a priori untersagt ist.
14. Zudem wird auch BV Art. 190 ff verletzt.
15. Die Schweizer Eidgenossenschaft macht dadurch den IBf zum Opfer, Verletzten, Geschädigten, indem alle Anträge innerstaatlich von keinem nationalen Gericht im Sinne von EMRK Art. 6/1 i.V.m. Art. 13 weder self-executing untersucht noch öffentlich self-executing beurteilt wurden, indem offensichtlich innerstaatliche Gerichte ohne öffentliche Parteienanhörung, ohne öffentliche Beratung, ohne öffentliche Urteilsverkündung totale Geheimjustiz ohne Ende betreiben, der völkerrechtlich garantiert self-executing rechtliche Anspruch auf materielles und formelles Gehör systematisch vollständig verweigert wird, der erfolgte Zahlungsbefehl, Folgen, Verlustscheine wider besseres Wissen und Einträge im Betreibungsregister nicht gelöscht werden, die Verweigerung des kostenlosen & ungehinderten Zugangs zu vorhandenen Rechtsmitteln und die damit im Zusammenhang kausaladaequat verursachte Rechtsverzögerung/Rechtsverweigerung des völkerrechtlich verfahrensgeschützt self-executing rechtlichen Anspruchs auf formelles und materielles Gehör des IBf's gem. EMRK Art. 6-1 & 6-3 lit. c i.V.m. Art. 13 für zivilrechtlich zu beurteilende Ansprüche und Verpflichtungen hinsichtlich eines unbefangenen, unparteiischen, auf dem Gesetz beruhenden Gerichtes für sich bereits eine Menschenrechtsverletzung darstellt, darüber hinaus die Verweigerung der Rechts- & Rechtsmittelbelehrung betr. Beschränkung in zeitlicher Hinsicht hinsichtlich kein neues Vermögen durch die nationalen RichterInnen der IBf wider besseres Wissen vorsätzlich diskriminiert wird, die self-executing Minimalanforderungen des Völkerrechts im Sinne der Inkorporations-, Rechtsmittel-, Untersuchungs-, Öffentlichkeits-, Sanktionierungs- & Wiedergutmachungspflicht, Präventionspflicht(punitive damage) in keiner Weise erfüllt werden.
16. Ohne Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung/Prozessvertretung gegenüber dem nachweislich und unwidersprochen finanziell minder bemittelten juristischen Laien und IBf wird dessen völkerrechtlich verfahrensgarantiert self-executing rechtliche Anspruch auf formelles und materielles Gehör in billiger Weise öffentlich innerhalb einer angemessenen Frist im hängigen Verfahren seit dem 09.01.2008 ff wiederholt und fortgesetzt verweigert, indem dessen zivilrechtlich zu beurteilenden Ansprüche und Verpflichtungen in hängigen Verfahren im Sinne von Art. 6-3 lit. c i.V.m. 14 EMRK weder gehört noch anwaltlich vertreten keinem unabhängigen unparteiischen, auf dem Gesetz beruhenden Gericht zur Untersuchung, öffentlichen Beurteilung & öffentlichen Verkündung unterbreitet worden ist noch werden kann,

indem der aufgrund des Staates Schweiz mittellose IBf und juristische Laie infolge finanzieller Mittellosigkeit kumuliert mit Ermanglung juristisch sachnotwendiger Fachkenntnisse zwangsläufig systematisch fortwährend diskriminiert wird.

17. Die jeweiligen Abweisungen der entsprechenden Gesuche haben immer entgegen den gestellten Rechtsbegehren ohne Gegenwart des IBf's oder einer anwaltlichen Vertretung, unter Ausschluss öffentlicher Parteianhörung, in vollkommener Geheimjustiz stattgefunden und verletzen zusätzlich den Art. 6-1 & 6-3 lit. c hinsichtlich EMRK-verfahrensgarantierter öffentlicher Kontrolle über die Gerichte. Eine schriftliche und/oder anwaltlich zu begründende Vernehmlassung/Anhörung ist nie angeordnet worden. Aufgrund der jeweils eingereichten Beweismitteln gem. Art. 8 & 9 ZGB ist die finanzielle Mittellosigkeit auch nie in Abrede gestellt worden. Die Abweisungen verhindern den ungehinderten Zugang zu einem Gericht gemäss Art. 6-1 EMRK, womit einmal mehr der Schutz der Verfahrensgarantien ausgeschlossen worden ist und bleibt.
18. Diese Einschränkungen; resp. die Ausserkraftsetzung zielen auch in praxi auf die Abschaffung der EMR-Konvention gegenüber dem IBf hin, was im Sinne von Art. 17 EMRK aus-drücklich untersagt ist.
19. Die kritiklose Vorwegnahme der Parteilichkeit, Befangenheit und Feindschaft des wiederholt strafrechtlich relevant schuldhaft strafbar angezeigte & rückgriffsklagebedroht abgelehnte Erstrichters am BGZ durch alle FolgerichterInnen weist fortgesetzt und wiederholt auf deren systematisch betriebene Abhängigkeit, Parteilichkeit, Befangenheit & Feindschaft hin, indem letztere im Ergebnis ebenso wie der erste alle eingereichten Beweismittel/Akten/Tatsachen/Urkunden im Sinne von Art. 9 i.V.m. Art. 8 ZGB schlechterdings weiterhin systematisch unterdrücken, weder öffentlich noch nicht-öffentlich nicht hören, nicht untersuchen & nicht beurteilen, wodurch Art. 6-1 & 6-3 lit. c i.V.m. Art. 13 EMRK-garantierte Unabhängigkeit und Unparteilichkeit verletzt ist.
20. Seit von Amtes wegen erfolgten Publikationen der Konkursöffnung vom 03.08.1995 in den Kantonen Bern und Zürich einschliesslich eingereichter Beweismittel gem. Art. 8 & 9 ZGB wiederholt und fortgesetzt nachgewiesen, wurde finanziell Mittellosigkeit & Gesuche um unentgeltliche Prozessführung/Prozessvertretung unwidersprochen und unwiderlegt hinreichend klar und verständlich nachgewiesen & begründet. Mangelhafte Beweise wurde nie ange-mahnt.
21. Ebenso unmissverständlich weist das BGer letztinstanzlich wie zuvor alle Vorinstanzen Gesuche um unentgeltliche Prozessführung/Prozessvertretung konsequent und zusätzlich unter Kostenfolgen vollumfänglich wie bereits alle Vorinstanzen kostenpflichtig ab.
22. Diese Justizanwendung verletzt unter anderem auch das Privat- & Familienleben des IBf's erheblich & unnötig (Art. 8-1/2 EMRK) in verschiedener Hinsicht, indem die damit kausaladaequat erfolgten Eingriffe in das Privat- & Familienleben des IBf's dauerhaft ohne absehbares Ende eingegriffen haben, obwohl hierzu keine gesetzliche Grundlagen bestehen.
23. Zusätzlich wird auch Verletzung von Art. 3 EMRK geltend gemacht, indem die BundesrichterInnen völkerrechtlich self-executing officialdeliktisch strafrechtlich re-

levant schuldhaft strafbar und ebenfalls rückgriffsklagebedroht mit ihren Urteilen drohen; Zitat:

24. „... dass sich das Bundesgericht in dieser Sache vorbehält, allfällige weitere Eingaben in der Art der bisherigen, namentlich missbräuchliche Revisionsgesuche, ohne Antwort abzulegen, ...“.
25. Die damit durch BundesrichterInnen wiederholt und fortgesetzt a priori schriftlich kundgegebene Befangenheit, Parteilichkeit und vor allem inskünftig auch weiterhin vorsätzlich zu praktizieren beabsichtigte, öffentlich zur Schau getragene, nachgewiesene Feindschaft gegenüber dem finanziell mittellosen, juristischen Laien, Opfer, Verletzten, Geschädigten und IBf verletzen unter anderem auch das Diskriminierungsverbot und setzen den IBf a priori auf Vorrat ohne zeitliche Begrenzung auf ewige Zeiten einer definitiv unmenschlichen; resp. willentlich, wissentlich & willkürlich gesetz- & rechtloser Behandlung durch das Bundesgericht und dessen BundesrichterInnen systematisch und fortdauernd aus. Und zwar noch bevor der rechtsuchende juristische Laie und IBf gemäss internationalen und nationalen self-executing Verfahrensgarantien Rechtsvorkehren verfasst und einreicht für in zeitlicher Hinsicht offenbar von unbestimmter Dauer.
26. Zudem sind solcherlei nötigende Drohungen gem. StGB Art. 180 strafbar und von Amtes wegen völkerrechtlich verfahrensgarantiert self-executing administrativ- & strafrechtlich zu verfolgen: „Wer jemanden durch schwere Drohung in Schrecken oder Angst versetzt, wird, auf Antrag, mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.“
27. Erst recht verletzt diese bundesgerichtliche Willensäußerung, weil es mitunter die gleichen Gerichtsbehörden und RichterInnen mit namentlich genau gleich lautenden Namen sind, die gleichzeitig auch eine anwaltliche Vertretung ablehnen und erfahrungsgemäss mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch weiterhin ablehnen werden und zwar wiederholt und fortgesetzt.
28. Seit Konkurseröffnung am 03.08.1995 unwidersprochen und unwiderlegt, gem. Art. 8 i.V. m. Art. 9 ZGB nachgewiesen, ohne hinreichend finanzieller Mittel nicht zur gehörigen Prozessführung/Prozessvertretung in der Lage - selbst wenn finanzielle Mittel vorhanden oder nach Konkurseröffnung hinzugekommen wären, würden solche zwangsläufig zur Konkursmasse gehören und dem IBf unter Strafandrohung nicht zur freien Verfügung stehen - erhob der IBf contra alle Zahlungsbefehle Rechtsvorschlag, bestritt die Forderungen und wiederholte kein neues Vermögen unangefochten unwiderlegt und zu Recht.
29. Entgegen dem Gesetzestext „Der Richter hört die Parteien an und entscheidet endgültig.“ und „Bewilligt der Richter den Rechtsvorschlag nicht, so stellt er den Umfang des neuen Vermögens fest (Art. 265 Abs. 2).“ hat in allen Betreibungen bis heute kein Richter die Parteien angehört und hat kein Richter den Umfang des allenfalls neuen Vermögens festgestellt, wenn der Richter den Rechtsvorschlag mit der Begründung kein neues Vermögen nicht bewilligt.
30. Nichtsdestotrotz wurde am 05.12.200 die Begründung *kein neues Vermögen* ohne Rechtsgrundlage rechtlich vorsätzlich verweigert.

### 31. Unentgeltliche Rechtsverteidigung der geschädigten Person<sup>4</sup>

#### A. Allgemeines

Gemäss geltender Zürcher Strafprozessordnung werden gewöhnliche geschädigte Personen einschliesslich Opfer gewissermassen automatisch ins Strafverfahren einbezogen: Beide werden von Amtes wegen über ihre Rechte informiert (§ 19 Abs. 2 ZH-StPO), können an Einvernahmen von Zeugen und Sachverständigen mit Fragerecht teilnehmen (§ 10 Abs. 1 ZH-StPO) und werden zu einer Erklärung angehalten, ob sie Zivilansprüche stellen und ob sie eine Vorladung zur Hauptverhandlung verlangen. Diese Erklärung ist nicht einmal verbindlich und kann nachträglich geändert werden (§ 10 Abs. 2 StPO). Beide können in jedem Stadium des erstinstanzlichen Verfahrens ihre Rechte ganz oder nur teilweise ausüben. Dabei tragen sie vor erster Instanz kaum ein prozessuales Risiko.

Die eidgenössische Strafprozessordnung unterscheidet ebenfalls geschädigte Personen und Opfer. Opfer haben weiterhin besondere Teilnahme- und Schutzrechte (Art. 117 StPO CH). Für Zürich neu ist aber, dass alle geschädigten Personen (auch Opfer) erst dann eigentliche Parteirechte erwerben, wenn sie ausdrücklich erklären, diese ausüben zu wollen (Art. 118 i.V. mit Art. 104 Abs. 1 lit. b StPO CH). Die geschädigte Person trifft demnach eine Mitwirkungsobliegenheit. Erklärt sie ausdrücklich, sie beteilige sich am Strafverfahren, konstituiert sie sich als Privatklägerschaft (Art. 118 Abs. 1 StPO CH). Die Erklärung ist gegenüber der Strafverfolgungsbehörde spätestens bis zum Abschluss des Vorverfahrens abzugeben, also noch vor Erlass eines Strafbefehls, einer Einstellungsverfügung oder einer Anklage (Art. 118 Abs. 3 und Art. 318 Abs. 1 StPO CH).

Die Privatklägerschaft kann sich als ausschliessliche Strafkülerschaft, als ausschliessliche Zivilkülerschaft oder als Straf- und Zivilkülerschaft am Verfahren beteiligen. Konstituierung im Strafpunkt bedeutet, dass die Bestrafung der beschuldigten Person und die Ausübung der Parteirechte verlangt werden. Konstituierung im Zivilpunkt heisst, dass adhäsionsweise Zivilforderungen geltend gemacht werden<sup>42</sup>, wobei diese im Detail noch in der Hauptverhandlung beziffert werden können (Art. 123 Abs. 2 StPO CH). Bei Antragsdelikten gilt ein gestellter Strafantrag zugleich als Erklärung, sich als Straf- und Zivilkülerschaft beteiligen zu wollen. (Art. 118 Abs. 2 StPO CH). Verzichtet die antragstellende Person später auf ihre Privatklage, gilt auch der Strafantrag als zurückgezogen, es sei denn, sie beschränke den Rückzug bzw. den Verzicht ausdrücklich auf die Zivilklage. So lange die geschädigte Person keinerlei Erklärungen abgibt, bleibt sie sog. andere Verfahrensbeteiligte und ist nicht Partei.

Diese neue Regelung ist zu begrüssen, da sie Klarheit schafft und die Verfahrensleitung erleichtert. Die geschädigte Person trägt aber erhöhte prozessuale Pflichten, insbesondere Kostenpflichten.

#### B. Voraussetzungen für die Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsverteidigung

Gemäss heutiger Zürcher Strafprozessordnung wird jeder geschädigten Person (nicht nur Opfern) auf deren Verlangen ein unentgeltlicher Rechtsbeistand bestellt, wenn es deren Interessen und persönliche Verhältnisse erfordern (§ 10 Abs. 5 ZH-StPO). Bei den Interessen wird auf die konkreten Interessen im konkreten Verfahren abgestellt. Bei den persönlichen Verhältnissen ist massgebend, ob die geschädigte Person über unzureichende finanzielle Mittel verfügt, um die Kosten für einen Rechtsverteidigung zu bezahlen. Dabei wird nicht auf den engen betriebsrechtlichen Not-

---

<sup>4</sup> SJZ 15.02.2009 STPO-CH - UP

bedarf abgestellt, sondern darauf, ob durch den Beizug eines Rechtsbeistandes eine wesentliche und spürbare Einbusse in der gewöhnlichen Lebenshaltung resultieren würde. Die Praxis rechnet dabei relativ grosszügig (erweiterter Notbedarf zuzüglich 20%; Vermögensfreibetrag für Alleinstehende von Fr. 25000.- und für Verheiratete von Fr. 40000.-). Ob die geschädigte Person Zivilansprüche stellen will, hat sie noch nicht verbindlich zu erklären.

Die Schweizerische Strafprozessordnung gewährt geschädigten Personen erst dann einen Anspruch auf unentgeltliche Rechtsbeistandung, wenn diese vor Abschluss des Vorverfahrens ausdrücklich erklärt haben, sich am Strafverfahren als Zivilklägerschaft beteiligen zu wollen (Art. 136 Abs. 1 und 2 lit. c sowie Art. 118 StPO CH). Alle anderen geschädigten Personen (wer keine oder eine verspätete Erklärung abgibt, wer lediglich als Strafkläger teilnimmt etc.) besitzen keinen solchen Anspruch. Vorausgesetzt ist zudem, dass die Zivilklägerschaft nicht über die erforderlichen Mittel für eine Rechtsbeistandung verfügt, ihre Zivilklage nicht aussichtslos erscheint und die Rechtsbeistandung zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist (Art. 136 Abs. 1 und Abs. 2 lit. c StPO CH). Damit wird die bundesgerichtliche Rechtsprechung zu Art. 29 Abs. 3 BV anwendbar bleiben. Wohl wird bei den finanziellen Mitteln nicht schematisch auf das betriebsrechtliche Existenzminimum abgestellt. Im Ergebnis werden aber tiefere Einkommens- und Vermögensgrenzen resultieren als bisher im Kanton Zürich.

## VI. Unentgeltliche Prozessführung

Das Institut der unentgeltlichen Prozessführung ist in der Zürcher Strafprozessordnung nicht enthalten. Das bietet kaum Probleme, weil beschuldigte und geschädigte Personen im Officialverfahren weder Barvorschüsse noch Sicherheiten zu leisten haben.

Die Schweizerische Strafprozessordnung enthält dagegen sinngemäss das Institut der unentgeltlichen Prozessführung (Art. 136 Abs. 2 lit. a und b StPO CH). Das ist unerlässlich, weil bestimmte geschädigte Personen unter Umständen Vorschuss- bzw. Sicherheitsleistungen zu erbringen oder Kosten zu tragen haben (Art. 125, Art. 313 Abs. 2, Art. 316 Abs. 4, Art. 383 Abs. 1 und Art. 427 StPO CH). Opfer haben dagegen für die durch ihre Anträge zum Zivilpunkt verursachten Aufwendungen keine Sicherheiten zu leisten (Art. 125 Abs. 1 StPO CH). Auch die unentgeltliche Prozessführung steht jedoch nur der Zivilklägerschaft, nicht aber der Strafklägerschaft zu (Art. 136 Abs. 1 StPO CH). Wie in der künftigen Schweizerischen Zivilprozessordnung (vgl. Art. 116 Abs. 3 EZPO CH) befreit die unentgeltliche Rechtspflege nicht von der Bezahlung einer Entschädigung an die Gegenpartei (Art. 432 Abs. 1 und 2 StPO CH).

**Daher ersucht der IBf um rechtliche Gutheissung aller Anträge, wenn Self-Executing-Völkerrecht, Bundesverfassung & Gesetz vor vorsätzlicher Bundes- & Kantonalrichterkriminalität gelten soll.**

Für allfällige weitere Angaben steht's zu Ihren Diensten verbleibend

Freundliche Grüsse

## **C Beilagen**

Von Amtes wegen beizuziehende Verlustscheine, Betreibungsamt Zürich 6  
Bestätigung betr. Unterstützungspflicht, Soziale Dienste Zürich, (Sozialhilfegesetz)  
Alle Beweismittel sind integrierender Bestandteil auch vorliegender NB

[www.hydepark.ch](http://www.hydepark.ch)